



Ehrenordnung

Der HBV verleiht folgende Auszeichnungen:

Ehrenmitgliedschaft

Ehrennadeln

Die Ehrenmitgliedschaft ist geregelt nach §12 der Satzung:

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder von Vereinen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des Boxsports verdient gemacht haben, können zum Ehrenpräsidenten, zu Ehrenvorstandsmitgliedern oder zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Ehrenvorstandsmitglieder können nur langjährig tätig gewesene Vorstandsmitglieder des HBV werden. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass der Betreffende bereits Präsident des HBV war. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Vor dem Ableben des Ehrenpräsidenten oder seinem freiwilligen Verzicht auf seinen Titel ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig. Der Ehrenpräsident hat das Recht an Vorstandssitzungen und Verbandstagen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Ernennung des Ehrenpräsidenten, der Ehrenvorstandsmitglieder und der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes beim und durch den Verbandstag. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenmitglied schließt die Wahl in die Organe des Verbandes nicht aus.

Ehrennadelordnung

Der HBV kann auf Antrag folgende Ehrennadeln verleihen:

1. Silberne Ehrennadel
2. Goldene Ehrennadel

Verleihungsbestimmungen

ununterbrochene Tätigkeit	Silber	Gold	Antragsteller
Im Verein	15 Jahre	25 Jahre	Vereine
Im HBV	10 Jahre	15 Jahre	Vereine, Vorstand HBV
Verdiente Sportler	Erringung bedeutender nationaler Titel und Medaillen; mehrfacher Hessischer Meister	Ausscheiden aus dem aktiven Boxsport unter Berücksichtigung besonderer Leistungen und Vorbildfunktion	Vereine, Vorstand HBV

ununterbrochene Tätigkeit	Silber	Gold	Antragsteller
Verdienstvolle Förderer und Sponsoren	Förderung der sportlichen und organisatorischen Entwicklung	Mehrjährige finanzielle und/oder materielle Zuwendungen	Vorstand HBV

Verfahrensvorschriften

1. Verleihungsanträge sind auf den vorgeschriebenen Formularen beim Vorstand (Vizepräsident) einzureichen.
2. Wird ein Antrag abgelehnt, so gibt es hiergegen keinen Einspruch. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Anträge werden mit Begründung abgelehnt. Spätere Neubeantragung ist möglich.

Aberkennung von Ehrungen und Auszeichnungen

Bei schweren Vergehen gegen Satzung und Ordnungen des HBV oder DBV können auf Beschluß des Vorstandes Auszeichnungen und Ehrungen aberkannt werden. Der Verlust von Ehrennadeln und Urkunden ist in schriftlicher Form dem DBV-Ehrenausschuß oder der DBV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Eine Ersatzlieferung für in Verlust geratene Ehrennadeln und Urkunden kann nur gegen Erstattung der Kosten erfolgen.

Beschluß Verbandstag 03.2014